Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Artikel: Der helvetische Regierungs-Commissär bey den italiänischen

Cantonen an die Einwohner derselben

Autor: Zschokke, Heinrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542821

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. Botichaft über die Entstehungkart ber Zunfte und Innungen in helvetien, vom 26. Gept. 98.

5. Erkauterungen der Schiffteutenzunfter in Solothurn, über die Natur ihres Junftguts und der dahin geflossenen Einkunfte.

6. Bittschrift der Antheilhaber an den verschiedenen

Bunftgutern gu St. Gallen.

7. Botschaften und Attenstücke über den Bruder-schaftsfond von St. Erispin und St. Erispinian zu Bremgarten.

8. Netition ber Bewohner des Bergs Villete, für

eine eigene Munizipalität zu erhalten.

9. Bittschriften um Entlassungen von Munizipals beamteten, und ein vom Senat verworffener Beschluß über diesen Gegenstand.

10. Petition eines Burgers von Konit über Ber-

theilung ber Gemeindelaften.

11. Klagen der Munizipalität Motier, gegen verschiedene hausväter die ihre Kinder nicht wollen ins Gemeindbuch einschreiben lassen.

12. Petition der Gemeinde Riderweil im Diftritt Milifau, um mit der Gemeinde Albereweil vereinigt zu werden.

13. Botschaft der Bollziehung über unregelmäßige

Bemeindeverfammlungen.

14. Dren Borftellungen und Klagen über bie Aus, behnung ber Wirths . und Schenkfrenheit.

Un die Constitutionscommission wird perwiesen:

Ein Auftrag des vorigen groffen Rathe, ju Beftimmung der Bermandschaften die zwischen Gerichts. beamteten fratt finden konnten.

(Die Fortf. folgt.)

Inlandische Nachrichten.

Der helvetische Regierungs-Commissär ben den italianischen Cantonen an die Einwohner derselben.

Mitburger!

Zwo groffe Begebenheiten stehen uns bevor, Begebenheiten, deren wohlthatige Folgen unser Scharfblick vor der hand nicht einzusehen vermag; sie sind:
das Ende des Kriegs und eine neue, den Interessen unsers bedrängten Vaterlandes angemessenere Verfassung, als die vorhergegangene.

Bald werden wir wieder in unsere hutten als gluck-

der zu verleben; aufforen werden die Uebel, die und qualten, und im Schoofe unmaterbrochener Geelenruhe werden endlich unfere bittern Thranen versiegen. Unfere Autoritaten, unfere Gefete werden in Bufunft unserm Eigenthum eine machtige Egide fenn; doch, wem an dem Schutz der Regierung etwas gelegen ift, der beftrebe fich, dem Gefet zu gehorchen. Glaubt nicht, daß der Regierung die gräßlichen Verfolgungen, Aufruhre und die Vergeben, die fich in diefen verschies denen Gemeinden der benden Cantone Lugano und Bellinzona ereignet haben, unbekannt senn. Die Res gierung fennt, verachtet, verabscheuet sie, ihre landesvaterliche Liebe aber hat den Ausbruch eines gerech. ten Borns juruckgehalten. Denen Fregeleiteten bat man verziehen, mit verdoppelter Kraft aber wird die Strenge der Gesetze denjenigen treffen, der die alten Unbilden erneuern, Unordnungen ftiften, und gegen das Baterland neue Rante zu schmieden, fich unterftehen wird. Bu diesem Ende finde ich nothig, folgende Anordnungen befannt zu machen, die zum allgemeinen Besten treulich beobachtet, und punklich ausgeführt werden follen:

1. Ohne befondere schriftliche Erlaubnif des Unters Statthalters, soll kunftighin in keiner Gemeinde, unter was immer für einem Vorwande es auch sen, Gemeinds Wersammlung gehalten werden.

2. Der Unt. Statth. foll allen von ihm gestatteten Gemeinds Bersammlungen benwohnen oder anfeine Stelle einen andern Burger schriftlich beaufztragen.

3. Der Unt. Statth. wird schleunigst dem Statts halter von jeder in seinem Distrift gehaltenen Gemeinds-Berfammlung Bericht erstatten.

4. Jede Gemeinde, die eine Versammlung ohne Benachrichtigung und Erlaubniß des Unt. Statthabhalten wird, soll als verdächtig angesehen werden, und diesenigen, welche eine solche Versammlung werden zusammen berufen haben, sollen dafür persönlich verantwortlich senn und strenge bes
straft werden.

5. Jede Gemeinde, welche fich durch ihre Unordnungen oder Veranlassung zu Unruhen, Truppen zuziehen wird, soll allein alle daherigen Kostennehst dem Unterhalt der Truppen ertragen.

6. Jeder Schweizer. Burger, der entweder ins Innere der Schweiz oder nach dem Auslande reisen will, muß sich mit einem, von dem Statthalter des Districts unterzeichneten Passe versehen. 7. Kein Fremder, mit Ausnahme des Militars, darf diese Gegenden ohne Pag bereisen. Die Paffe der Fremden muffen durch den Districtes. Statthalter visitt werden.

8. Alle Gastwirthe sind gehalten, von den Fremden, die ben ihnen übernachten, ihren Paß abzuverlangen und ihn von dem Unt. Statth. unterzeichnen

ju laffen.

9. Jeder Fremde ohne Pag foll als verdächtige Person betrachtet, angehalten, und von dem Unt.

Statth. jum Berbor gezogen werden.

10. Die Munizipalitäten, Agenten, oder sonstige Borgesezte, die es betreffen mag, sollen dem Distr. Statth. die Liste der in ihren Gemeinden sich aushaltenden Fremden übermachen, und wenn selbe teine Schweizer sind, ihren Geburtsort, Stand, Verrichtung, Sitten und bürgerliche Aufführung anzeigen.

12. Alle angesessene Fremde follen in der Mitte des nachsteunftigen Herbstmonats, dem Unt. Statth. des Districtes, in welchem sie haussäßig sind, Zeug-nisse ihrer guten Aufführung einsenden, um von dem Regierungs : Statthalter eine anderweitige schriftliche Erlaubniß langern Aufenthalts zu be-

fommen.

13. Die Statthalter und Unter Statthalter der Cantone Bellinzona und Lugano find eingeladen, gegenwärtige Verordnung gehörigen Orts kund machen, und nach ihrem ganzen Inhalt befolgen zu lassen.

Lugano, ben 24. Aug. 1800.

(unterg.) Seinrich 3fchoffe.

Bern, 7. Sept. Die Gemahlin des bevolls machtigten franktichen Ministers Reinhard, hat von einer wohlthätigen Gesellschaft in Hamburg zu Gunsten der Schweiz Eintausend sechzig Schweizerfranken ershalten, davon sie die eine Halfte in die kleinen Cantone versandt, die andere Halfte dem Burger Pestalozzi zur Begunstigung seiner Unterrichts, und Erziehungs, Endzwecke übergeben.

Mannigfaltigkeiten.

Einige Bemerkungen über die Sittengerichte.

Die politischen Gerichte find das Organ positiver Gesege; das Sittengericht ist der Ausdruck der öffent-Uchen Meinung. Die politischen Gerichte sind aufgestellt zur Sicherung der Person und des Eigenthums; — das Sittengericht zur Aufrechthaltung bessen, was die öffentliche Meinung für ehrbar und anständig (honestum atque decorum) hält.

Die Civil. und Eriminal. Gerichte urtheilen über einzelne Bergehen; — das Sittengericht über die öftere Wiederholung der nemlichen handlung durch ein und dasselbe Individuum.

Die erstern thun den Ausspruch: "bieser Burger hat in diesem Fall gesetzwidrig gehandelt"; — und das Sittengericht: " dieser Mensch hat eine unssittliche Gewohnheit an sich"; und es suchrihn von dieser Gewohnheit zu bessern, oder wenigstenssse unschädlich zu machen für die öffentlichen Sitten.

Das Sittengericht ware die Schildwache der öffents lichen Meinung gegen öffentliches Aergerniß, sofern wir durch Aergerniß das Zuwiderhandeln demjenigen, was die öffentliche Meinung für anständig und ehrbar hält, bezeichnen.

Die öffentliche Meinung ift also der Coder des Sittengerichts. Hieraus flieft eine dorpelte Wahrheit:

istens, daß fein positives Gesetz die Burger vor der Willfuhr der Sittenrichter hinlanglich zu sichern versmag; — und

ztens, daß das Sittengericht die öffentliche Meinunginicht bildet, sondern dieselbe, als gebildet, voraussezt. Diese wird erzeugt durch die öffentliche Erziehung, so wie die Erziehung das Resultat der Verfassung, der Gesetze, der Religionsbegriffe und Justitutionen eines Volks ist.

Eine schlechte Verfassung, schlechte Gesetze, schlechte' Religionsbegriffe und Institutionen bewirken also eines schlechte Volkserziehung; und diese gebirt eine schlechtedffentliche Meinung:

Beruht die öffentliche Meinung auf Vorurtheilen, b. i., auf falschen Begriffen von dem, was anständigt und ehrbar, was recht und gut, was Gott und Menschen gefällig seyn soll: so ist es danni wahre Unweisheit, sie durch Sittengerichte erhalten, verewigen zu wollen. Die Vernunft sodert in diesem Fall, das die öffentstiche Meinung zuerst gebildet werde; nur dann, wann dieses geglücket, mag man versuchen, sie durch Sitzengerichte zu handhaben und zu befestigen.

Man fpricht von den groffen Wirtungen, die bie Sittengerichte in Griechenland und Nom hervorgebrachtt haben; aber man vergift zu bemerken, daß biefes